

## Briefing April 2020

# COVID 19: Auswirkungen auf das Migrationsrecht

Die weltweite Verbreitung von COVID-19 (Coronavirus) und die Massnahmen des Bundesrates haben mehrere Fragen im Zusammenhang mit dem Migrationsrecht aufgeworfen. Dieses Briefing soll einen kurzen Überblick über die aktuelle Situation (Stand: 6. April 2020) und die relevanten Änderungen im Bereich des schweizerischen Migrationsrechtes geben.

Da die Beurteilung der notwendigen migrationspolitischen Massnahmen durch die Behörden zu ständigen Aktualisierungen und Änderungen der Rechtslage führt, sind die aktuellen Informationen regelmässig zu überprüfen.

## A. Einreiseverbot

- Für alle **Risikoländer und -regionen** gilt ein grundsätzliches **Einreiseverbot**.
  - Als Risikoländer und -regionen gelten aktuell alle **Staaten mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein**.
  - **Ausnahmen** vom Grundsatz der Einreiseverweigerung - soweit sie die ordentlichen Einreisevoraussetzungen erfüllen – gelten für:
    - Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft;
    - Personen mit einem schweizerischen Aufenthaltstitel, einem Visum, einer Grenzgänerbewilligung oder einer Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung;
    - Inhaber einer kantonalen Meldebestätigung nach erfolgter Online-Meldung für freizügigkeitsberechtigte Personen aus EU/EFTA-Staaten, welche aus beruflichen Gründen vorübergehend in die Schweiz einreisen;
- Inhaber eines Warenlieferescheines im Rahmen eines gewerblichen Waren-transports;
  - Durchreisende;
  - Personen in einer Notsituation bzw. Personen, welche zwingend auf eine Einreise angewiesen sind. Beispiele hierfür sind:
    - Todesfall eines in der Schweiz lebenden engen Familienmitglieds;
    - wenn eine in der Schweiz begonnene medizinische Behandlung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst das Leben der betroffenen Person gefährdet wäre;
    - Ehepartner und minderjähriges Kind(er) ausländischer Staatsangehörigkeit eines Schweizer Staatsangehörigen, die wegen der aktuellen Situation von ihrem bisherigen Wohnsitz im Ausland zusammen mit dem Schweizer Staatsangehörigen in die Schweiz zurückkehren möchten (Evakuation);

- dringende offizielle Besuche im Rahmen internationaler Verpflichtungen der Schweiz;
- die Einreise von Besatzungsmitgliedern öffentlicher Transportmittel wie Eisenbahn, Busse, Trams, Linien- und Charterflüge, Ambulanzflüge, etc.;
- Einreise im öffentlichen Interesse, insbesondere für Spezialisten im Gesundheitsbereich;
- Personen, die aufgrund von eingestellten Flügen in den **internationalen Transitzonen** der Flughäfen gestrandet sind.

## B. Keine Visumserteilung

Bis zum **15. Juni 2020** wird die Erteilung von **Schengen-Visa** (Visa C) sowie von nationalen Visa (Visa D) an Personen aus Risikoländern eingestellt. Visa D dürfen weiterhin ausgestellt werden, sofern die Ermächtigung zur Visumserteilung (Einreiseerlaubnis) oder eine Zusicherung bis einschliesslich 18.03.2020 ausgestellt wurde.

- **Bereits erteilte Visa**, welche auf Grund der aktuellen Situation nicht benutzt werden können, **sind grundsätzlich weder aufzuheben noch zu annullieren oder ungültig zu machen**. Unter vorgegebenen Bedingungen kann ein gebührenfreies Ersatz- oder Anschlussvisum erteilt werden.
- **Halten sich Personen bereits in der Schweiz respektive dem Schengen-Raum auf, ist ihnen jedoch die Ausreise** aus der Schweiz bzw. dem Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeit ihres Visums bzw. ihrer Aufenthaltsbewilligung oder vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts von 90 Tagen auf Grund der Reise-Restriktionen **nicht möglich, wird der überzogene Aufenthalt nicht als Overstay behandelt** und es wird von den entsprechenden Sanktionen abgesehen. Es wird betroffenen Personen empfohlen, sich an die kantonalen Migrationsämter zu wenden.

**Ausnahmen** bilden Gesuche von visumspflichtigen Personen, denen die Einreise gestützt auf Art. 3 Abs. 1 der COVID-19-Verordnung-2 erlaubt wird, die sich in einer **Notsituation** befinden, Spezialisten, die im Gesundheitsbereich von grosser Bedeutung sind oder sonstige Spezialfälle, wie bspw. **dringende internationale Treffen**. Diese Fälle sind zwingend dem SEM, resp. dem EDA zur Bewilligung zu unterbreiten. Bei Ausnahmevisa für **Spezialisten im Gesundheitsbereich** ist neben dem Reisezweck "Business" bei den Anmerkungen folgender Text anzubringen: "Corona – professionnel de la santé".

## C. Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für Aufenthalt oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit für EU/EFTA-Staatsangehörige

### – Online-Meldeverfahren

- Meldungen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und die Aufnahme einer Arbeit bei einem Arbeitgeber in der Schweiz betreffen, werden derzeit nur bearbeitet, wenn ein **überwiegendes öffentliches Interesse** an dieser spezifischen Art von Arbeit besteht. Dazu gehören Tätigkeiten, welche die Verfügbarkeit von lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in den Bereichen Medizin, Pflege, Ernährung, Energie, Logistik sowie Informations- und Kommunikationstechnologie sicherstellen. In Grenzfällen ist es ratsam, eine Begründung für die Dringlichkeit beizufügen, z.B. im Feld für Stellungnahmen, oder sich per E-Mail an die jeweiligen Behörden zu wenden, um den Fall vorab zu prüfen. Die Beurteilung, ob die Tätigkeit im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, liegt im Ermessen der Arbeitsämter.

- Alle anderen Online-Meldeverfahren werden sistiert. In einigen Kantonen wird keine Bestätigung oder Ablehnung ausgelöst. Liegt das Enddatum des Einsatzes in der Vergangenheit, werden die sistierten Meldungen gelöscht. Solche gelöschten Meldungen müssen erneut eingegeben werden, sobald die Einschränkungen durch die COVID-19-Verordnung-2 aufgehoben sind.
- **Grenzgänger**
  - Die Einreise mit einer Grenzgängerbewilligung ist nur für berufliche Zwecke erlaubt.
  - Die zuständigen kantonalen Behörden können die Pflicht der Grenzgängerinnen und Grenzgänger zur wöchentlichen Rückkehr an ihren ausländischen Wohnsitz im Einzelfall aussetzen. Die Grenzgängerinnen und Grenzgänger dürfen jedoch nicht verpflichtet werden, in der Schweiz zu bleiben.
- **Übrige Gesuche**
  - Für Personen, die sich nicht physisch auf Schweizer Territorium befinden, kann eine Bewilligung erteilt werden, wenn:
    - Das Gesuch die üblichen Voraussetzungen erfüllt sowie einem **überwiegenden öffentlichen Interesse** dient. Darunter fallen Tätigkeiten, welche die Verfügbarkeit von lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in den Bereichen Heilmittel und Pflege, Lebensmittel, Energie, Logistik sowie Informations- und Kommunikationstechnologie sicherstellen *oder*
    - Die üblichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Person glaubhaft machen kann, dass sie sich in einer Situation der **äussersten Notwendigkeit** gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. F der COVID-19 Verordnung-2 befindet (diese Beurteilung liegt im Ermessen der für die Grenzkontrolle zuständigen Behörde)

- In Grenzfällen ist es ratsam, sich vorher mit dem zuständigen Migrationsamt in Verbindung zu setzen und/oder eine Begründung beizufügen, warum das Gesuch im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, da die Beurteilung im Ermessen der Migrationsbehörden liegt.
- Für Personen, welche sich bereits in der Schweiz aufhalten, gelten die üblichen Vorschriften für die Bewilligungserteilung oder die Erteilung einer Meldebestätigung.

- In **allen anderen Fällen** wird die Bearbeitung der Gesuche **sistiert**.

#### D. Arbeitsmarktliche Gesuche für Drittstaatsangehörige

- **Neue arbeitsmarktliche Gesuche** für einreisende ausländische Erwerbstätige, Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer sowie Praktikantinnen und Praktikanten, sind von den zuständigen kantonalen Behörden bis auf Weiteres **nicht mehr entgegenzunehmen**. Eine **Ausnahme** bilden Spezialisten im Zusammenhang mit dem **Gesundheitsbereich**, deren Erwerbstätigkeit von grosser Bedeutung in der Schweiz ist. Sofern sie die Voraussetzungen für die Zulassung gemäss AIG erfüllen, kann eine Einreiseermächtigung respektive die Zusicherung einer Bewilligung ausgestellt werden.
- Personen, deren **arbeitsmarktliche Gesuche vom SEM bereits bewilligt wurden**, und die über eine Einreiseermächtigung oder eine Zusicherung der Bewilligung verfügen, welche bis einschliesslich **18. März 2020** ausgestellt wurde, **können weiterhin in die Schweiz einreisen**.
- Gesuche, in deren Zusammenhang **noch keine Einreiseermächtigung oder Zusicherung** erteilt wurde, werden **sistiert**. Einzige **Ausnahme** bilden auch hier die Spezialisten im **Gesundheitsbereich**.

## Hauptkontakte



**Thomas Stoltz**

Partner  
M: +41 58 262 59 32  
thomas.stoltz@baerkarrer.ch



**Andrea Gamba**

Partner  
M: +41 58 262 58 70  
andrea.gamba@baerkarrer.ch

## Weitere Mitwirkende

**Cécile Gurtner**

Junior Associate  
T: +41 58 261 59 21  
cecile.gurtner@baerkarrer.ch

**Silke Skowronek**

Paralegal  
T: +41 58 261 59 34  
silke.skowronek@baerkarrer.ch

### Bär & Karrer Ltd.

Brandschenkestrasse 90  
CH-8002 Zürich  
Telefon: +41 58 261 50 00  
Fax: +41 58 261 50 01  
zurich@baerkarrer.ch

Quai de la Poste 12  
CH-1211 Genf  
Telefon: +41 58 261 57 00  
Fax: +41 58 261 57 01  
geneva@baerkarrer.ch

Via Gerolamo Vegezzi 6  
CH-6901 Lugano  
Telefon: +41 58 261 58 00  
Fax: +41 58 261 58 01  
lugano@baerkarrer.ch

Baarerstrasse 8  
CH-6302 Zug  
Telefon: +41 58 261 59 00  
Fax: +41 58 261 59 01  
zug@baerkarrer.ch

baerkarrer.ch  
Zürich, Genf, Lugano, Zug

